

FÜRSTLICHER
OBERSTER GERICHTSHOF

Im Namen Seiner Durchlaucht des Landesfürsten:

3 C 00519/98 - 46

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen Präsidenten Dr. Hansjörg Rück sowie die Oberst-richter Prof. Dr. Reinhold Hatz, Ruth Batliner, Franz Hilbe und Mag. iur. Stefan Ritter als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein des Schriftführers Eanspeter Kaufmann, in der

Rechtssache

des Klägers *K.B.* [REDACTED], [REDACTED], D-[REDACTED], vertreten durch Dr. iur. C.A. [REDACTED], Rechtsanwalt, [REDACTED], A-[REDACTED], wider den Beklagten *N.S.* [REDACTED], Rechtsanwalt, [REDACTED], [REDACTED], wegen CHF 26'136.31 s.A., infolge Revision des Klägers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 29. November 2001 (ON 34), womit der Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 5. April 2001 (ON 26) Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird *keine Folge* gegeben. Das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 29. November 2001 (ON 34) wird bestätigt.

Der Kläger ist schuldig, dem Beklagten binnen vier Wochen die mit CHF 2'069.60 bestimmten *Kosten des Revisionsverfahrens* zu ersetzen.

Tatbestand:

1.

Mit *Klage* vom 1. September 1998 (ON 1) beantragte der *Kläger*, den Beklagten zu verpflichten, ihm den Betrag von CHF 26'136.31 samt näher bestimmten Zinsen und Kosten zu bezahlen.

2.

Mit *Urteil* vom 5. April 2001 (ON 26) hiess das *Fürstliche Landgericht* die *Klage* gut. Es erkannte den Beklagten schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen den Betrag von CHF 26'136.31 samt näher bestimmten Zinsen zu bezahlen.

3.

Das Urteil des Fürstlichen Landgerichts beruhte im Wesentlichen auf folgenden *Feststellungen* (ON 26, S.13 ff.):

3.1.

Eine S■■■■ AG, ■■■■, wurde am 26. Juli 1995 zu Registernummer H ■■■■ ins Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen. Der Beklagte war zu diesem Zeitpunkt und bis 22. April 1997 einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat. Die bei ihm domizilierte A■■■■ Treuhandanstalt, ■■■■, war bis zum selben Zeitpunkt Repräsentantin. Das Gesellschaftskapital der S■■■■ AG betrug CHF 50'000.00, eingeteilt in 50 voll einbezahlte Inhaberaktien zu je CHF 1'000.00.

3.2.

Aufgrund des rechtskräftigen und vollstreckbaren Versäumnisurteils des Fürstlichen Landgerichts zu 3 C 00245/97 vom 18. Februar 1998 schuldet die S■■■■ AG G.P■■■■, Rechtsanwalt und Notar, D-■■■■, den Betrag von DEM 25'741.37 samt näher bestimmten Zinsen sowie die mit CHF 2'531.90 bestimmten Prozesskosten. Diese Schuld beruht darauf, dass G.P■■■■ am 9. Mai 1996 einen Kaufvertrag betreffend Liegenschaften, abgeschlossen zwischen dem Kläger und seiner Ehegattin einerseits und der S■■■■ AG andererseits, öffentlich beurkundet hat. Nach diesem Kaufvertrag verpflichtete sich die S■■■■ AG die Kosten der öffentlichen Beurkundung zu bezahlen.

3:3.

Die S■■■■ AG wurde aufgrund eines Beschlusses des Fürstlichen Landgerichts vom 23. Juli 1999 zu S 1647/99 am 22. September 1999 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein gelöscht. Ein gegen sie gerichteter Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens war mangels eines die Kosten des Konkursverfahrens deckenden Vermögens abgewiesen worden.

3.4.

Der Kläger und seine Ehegattin waren grundbücherliche Eigentümer von Liegenschaften, auf denen das Hotel "Odenwald" errichtet war. Im Jahr 1995 entschlossen sie sich dazu, diese Liegenschaften zu verkaufen.

3.5.

Einer von mehreren Kaufinteressenten war K.P. [REDACTED]. Er wollte das Hotel für seine Stieftochter kaufen, und zwar im eigenen Namen. Am Mai 1996 übermittelte er dem Kläger einen Vertragsentwurf. Dabei setzte er handschriftlich den Namen der S [REDACTED] AG ein. Darauf angesprochen, erklärte er dem Kläger, "die S [REDACTED] AG bin ich".

3.6.

Mit Bezug auf die Finanzierung erklärte K.P. [REDACTED] G.P. [REDACTED] und A.S. [REDACTED] sowie dem Kläger und dem Beklagten, dass ein gewisser Herr H [REDACTED] einen Financier namens L [REDACTED] als Kreditgeber vermittelt habe und die Finanzierung "stehe". Mit Herrn H [REDACTED] habe er bereits zwei Finanzierungen aus dem Ausland einwandfrei durchgeführt. K.P. [REDACTED] strahlte gegenüber dem Kläger Glaubwürdigkeit und Integrität aus und machte auf den Beklagten den Eindruck eines seriösen Herrn. Sowohl der Kläger als auch der Beklagte glaubten ihm. Für den Beklagten war es von vornherein klar, dass die S [REDACTED] AG nie über Mittel in der Höhe von DEM 3,6 ivij_o_ verfügte, die für den Kauf des Hotels "Odenwald" erforderlich waren, und dass deshalb eine Fremdfinanzierung erfolgen musste. Mit der Frage der Finanzierung und der Bonität von Herrn L [REDACTED] befasste sich der Beklagte nicht. Damit befasste sich ausschliesslich K.P. [REDACTED]. Der Beklagte verliess sich voll auf dessen Angaben. K.P. [REDACTED] erklärte dem 131clagten, dass das Darlehen grundbücherlich sichergestellt und dass die Rückzahlung aus Mietzinszahlungen des Lan-Hessen erfolge, an welches das Hotel "Odenwald" für die

Unterbringung von Aussiedlern vermietet war. Der Darlehensvertrag wurde dem Beklagten vor Unterzeichnung des Kaufvertrags vorgelegt. In dessen Ziff.3 war die Bestellung einer Grundpfandschuld vorgesehen. Die Bonität des Landes Hessen erachtete der Beklagte für gegeben. Nachdem ihm die Angelegenheit insofern sicher zu sein schien, unterzeichnete er den Darlehensvertrag. Er erinnerte sich nicht, ob ihm auch der in dessen Ziff.1.5 erwähnte Zahlungsplan vorgelegt wurde.

3.7.

Aber auch der Kläger vertraute K.P. [REDACTED] und sah sich nicht veranlasst, vor Unterzeichnung des Kaufvertrags mit dem Beklagten in Verbindung zu treten.

3.8.

Am 16. April 1996 wurde ein Darlehensvertrag zwischen (einem angeblichen) Diplomkaufmann L. [REDACTED] als Darlehensgeber und der S. [REDACTED] AG, vertreten durch den Beklagten, als Darlehensnehmerin über DEM 5,5 Mio. unterzeichnet. Mit Schreiben vom 29. April 1996 teilte K.P. [REDACTED] dem Kläger Mit, dass der Kreditvertrag unterschrieben wurde.

3.9.

Das Hotel "Odenwald" war bereits im Zeitraum 1989 bis 1998 an das Land Hessen zur Unterbringung von Aussiedlern vermietet: zu einem jährlichen Mietzins in der Größenordnung von DEM 500'000.00 bis DEM 600'000.00, bei jährlichen Nebenkosten um DEM 100'000.00. K.P. [REDACTED] besichtigte das Hotel erstmals im Januar 1996 und dann in der Folge weitere fünf bis zehn Mal. Im März 1996 wurden ihm sämtliche Unterlagen übergeben: eine Schätzung, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, ein Grundbuchauszug, bestehende Versicherungen, Mietverträge und Ähnliches. Noch ein oder zwei Monate vor Abschluss des Kaufvertrags vom 9. Mai 1996 war stets die Rede davon, dass K.P. [REDACTED] das Objekt selber kauft. Erst Anfang Mai 1996

die S■■■■ AG, die K.P■■■■ und seiner Ehefrau gehörte, ins Spiel gebracht. Im Kaufvertrag vom 9. Mai 1996 scheint diese denn auch als Käuferin auf.

3.10.

Der Beklagte nahm an den Verkaufsverhandlungen nicht teil. Diese wurden ausschliesslich von K.P■■■■ geführt. Der Beklagte erteilte K.P■■■■ eine schriftliche Repräsentanzvollmacht für die S■■■■ AG, mit der Beschränkung, dass er zwar Rechtsgeschäfte vorbereiten, nicht aber für die S■■■■ AG abschliessen könne. Ferner stellte der Beklagte eine Bankvollmacht für das Konto der S■■■■ AG bei der Volksbank Gorbheimertal im Habenbereich aus; auf dieses Konto sollten die Mietzinse des Landes Hessen überwiesen werden.

3.11.

Den Auftrag zur notariellen Beurkundung des Kaufvertrags vom 9. Mai 1996 erhielt Rechtsanwalt und Notar G.P■■■■ nicht vom Beklagten, sondern von K.P■■■■. Mit diesem Kaufvertrag verkauften der Kläger und seine Ehefrau B■■■■ das Hotel "Odenwald" zum vereinbarten Kaufpreis von DEM 3,6 Mio. an die S■■■■ AG. Nach Ziff.7 des Kaufvertrags war der Kaufpreis bis zum 31. Mai 1996 fällig und zahlbar auf ein neu zu errichtendes Notar-Anderkonto von G.P■■■■ bei der Volksbank Weinheim. Nach Ziff.6 "belasten" die Kosten der Beurkundung, der Auflassung und der Eintragung des Vertrags und die Grunderwerbssteuer die Käuferin, also die S■■■■ AG. Der Vertrag wurde aufseiten der Verkäufer vom Kläger und seiner Ehefrau und aufseiten der Käuferin von M.B■■■■, einer Angestellten von G.P■■■■, unterzeichnet. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags war M.B■■■■ nicht mit einer schriftlichen Vollmacht des Beklagten als Verwaltungsrat der S■■■■ AG versehen. Der Beklagte genehmigte das Kaufgeschäft jedoch mit einer Genehmigungserklärung vom 28. Mai 1996 (beglaubigt von der Fürstlichen Landesgerichtskanzlei)

und vom 27. Juni 1996 (beglaubigt vor dem Notariat II, Konstanz). Mit Schreiben vom 31. Mai 1996 teilte G.P. [REDACTED] dem Beklagten mit, dass die Eintragung der Grundschuld mit der Eigentumsumschreibung des Objekts auf die S [REDACTED] AG erfolge. Dies ist aber nie geschehen.

3.12.

K.P. [REDACTED] wies sich gegenüber G.P. [REDACTED] nie mit einer schriftlichen Handlungsvollmacht der S [REDACTED] AG aus. G.P. [REDACTED] vergewisserte sich beim Beklagten nie darüber, ob K.P. [REDACTED] handlungsbevollmächtigt sei.

3.13.

Im Mai 1996, zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrags, bis zum 17. Juni 1996 verfügte die S [REDACTED] AG auf ihrem Konto Nr.173.469.53 bei der Liechtensteinischen Landesbank AG über ein Guthaben von DEM 38'729.90. Ob die S [REDACTED] AG beider Volksbank Gornheimertal im Mai 1996 noch Guthaben hatte, liess sich nicht feststellen.

3.14.

Das Guthaben der S [REDACTED] AG bei der Liechtensteinischen Landesbank AG verringerte sich per 19. Juni 1996 auf DEM 25'048.87 und per 9. April 1997 auf Null.

3.15.

Am 31. Mai 1996 stellte G.P. [REDACTED] sein Honorar der S [REDACTED] AG in Rechnung: mit DEM 9'610.32 und DEM 16'131.05 (einschliesslich Barauslagen), insgesamt demnach mit DEM 25'741.37.

3.16.

Mit Schreiben vom 7. Juni 1996 forderte G.P. [REDACTED] den Beklagten auf, bis zum 14. Juni 1996 den Kaufpreis von DEM 3,6 Mio. auf das Notar-Anderkonto zu überweisen. Am 11. Sep-

tember 1996 teilte K.P. [REDACTED] G.P. [REDACTED] mit, dass der Geldgeber L. [REDACTED] verstorben sei, dass aber dessen Tochter "die Sache weiterführt". Mit Schreiben vom 11. September 1996 mahnte G.P. [REDACTED] beim Beklagten nochmals die Zahlung des Kaufpreises ein. Am 13. Januar 1997 äusserte K.P. [REDACTED] in einem Schreiben an den Kläger die Hoffnung, dass die Finanzierung doch noch zustande komme.

3.17.

Ausser Streit steht, dass die S. [REDACTED] AG auf den Kaufpreis im Jahr 1996, letztmals im Dezember 1996, vier Kaufpreistraten von insgesamt DEM 106'000.00 bezahlt hat.

3.18.

Zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt nach Unterzeichnung des Kaufvertrags stellte sich heraus, dass es sich beim angeblichen Darlehensgeber L. [REDACTED] um ein Phantom handelte.

3.19.

Am 1. Juni 1996 zog K.P. [REDACTED] in das Objekt ein und bezog ab diesem Zeitpunkt die Mieten. Am 28. Juni 1996 wurde zwischen dem Land Hessen und der S. [REDACTED] AG ein Mietvertrag betreffend das Hotel "Odenwald" abgeschlossen. Der Beklagte unterzeichnete diesen Mietvertrag. Nachdem keine Kaufpreiszahlungen beim Kläger auf dem Notar-Anderkonto einlangten, vertröstete K.P. [REDACTED] den Kläger immer wieder damit, dass er eine Finanzierung aus Spanien sichergestellt habe. Am 4. Juli 1996 bot er dem Kläger eine Finanzierung durch Wechsel an. Schliesslich stellte das Land Hessen die Mietzinszahlungen an K.P. [REDACTED] auf den 10. Januar 1997 ein.

3.20.

Am 14. August 1996 leistete der Kläger auf die Rechnung von G.P. [REDACTED] von DEM 16'131.05 eine Zahlung von DEM 8'000.00. G.P. [REDACTED] trat die ihm zustehenden Ansprüche

aus dem Versäumnisurteil des Fürstlichen Landgerichts zu 3 C 00245/97 gegenüber der S■■■■ AG und dem Beklagten an den Kläger zum Inkasso ab.

3.21.

Am 28. August 1997 sprach der Kläger gemeinsam mit A.S■■■■ beim Beklagten vor, um zu erfahren, wer Eigentümer der S■■■■ AG sei und weshalb die Notariatskosten noch nicht bezahlt seien. Der Beklagte erklärte, das er für K.P■■■■ die S■■■■ AG gegründet habe. Der Kläger und A.S■■■■ zeigten dem Beklagten ein Konvolut von Schreiben der S■■■■ AG, wobei der Beklagte zu etwa 20 Schreiben erklärte, sie würden nicht von ihm stammen; die Unterschrift sei nicht die seine. Auch er sei von K.P■■■■ getäuscht worden; er "renne selbst seinem Honorar nach". Der Kläger trat nie vom Kaufvertrag vom 9. Mai 1996 zurück.

4.

In *rechtlicher Hinsicht* standen für das Fürstliche Landgericht folgende Erwägungen im Vordergrund (ON 26, S.18 ff.):

4 1

Auf den 31. Mai 1996 bzw. auf den 14. Juni 1996 wären der Kaufpreis von CHF 3,6 Mio. sowie das Honorar von G.P■■■■ von DEM 25'741.37 zur Zahlung fällig gewesen. Diesen Forderungen sei auf der Aktivseite der S■■■■ AG einzig deren Guthaben bei der Liechtensteinischen Landesbank AG von DEM 38'729.90 gegenübergestanden. Bei dieser Sachlage hätte der Beklagte nach Art.209 PRG (in der damals geltenden Fassung) die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der S■■■■ AG beantragen müssen, zumal er von G.P■■■■ mit Schreiben vom 11. September 1996 nochmals wegen der Zahlung des Kaufpreises gemahnt worden sei. Hierzu wäre er auch nach Art.208 Abs.1 PGR (in der damals geltenden Fassung) ver-

pflichtet gewesen, weil das einzige Vermögen der S■■■■ AG im Juli 1996 aus einem Guthaben von CHF 18'624.39 bei der Liechtensteinischen Landesbank AG bestanden habe und somit das Eigenkapital um mehr als die Hälfte vermindert gewesen sei.

4.2.

Der Beklagte hafte aber auch aus Vertragsverletzung, da er als Verwaltungsrat der S■■■■ verpflichtet gewesen wäre, die Honorarrechnung des Notars G.P■■■■ bei Fälligkeit (30. Juni 1996) zu begleichen. Die S■■■■ AG habe sich im Kaufvertrag vom 9. Mai 1996 verpflichtet, die Kosten des Notars zu bezahlen.

4.3.

Indem der Beklagte keinen Antrag auf Konkursöffnung gestellt und das G.P■■■■ geschuldete Honorar nicht bezahlt habe, sei der Rechtswidrigkeitszusammenhang mit dem eingetretenen Schaden zu bejahen. Der den Forderungsausfall erleidende Gläubiger, G.P■■■■, sei als unmittelbar Geschädigter anzusehen und deshalb berechtigt, nach Art.223 Abs.1 PGR zu verlangen, dass die Verwaltung den ihm zugefügten Schaden ersetze. Nachdem er seine Ansprüche an den Kläger abgetreten habe, sei dieser aktivlegitimiert.

4.4.

Soweit der Kläger selber auf die Honorarrechnung des Notars G.P■■■■ DEM 8'000.00 bezahlt habe, sei die Forderung nach 1422 ABGB auf ihn übergegangen; denn damit habe er eine fremde Schuld (der S■■■■ AG) gegenüber Notar G.P■■■■ erfüllt.

4.5.

Weder § 399 noch 400 BGB sähen ein Abtretungsverbot von Ansprüchen an einen Dritten, der nicht Notar sei, vor. Allfällige Standesrichtlinien, die solches vorsähen, vermöchten sich materiellrechtlich auf die Abtretung nicht auszuwirken.

5.

Einer gegen das wiedergegebene Urteil des Fürstlichen Landgerichts erhobenen *Berufung* des *Beklagten* vom 15. Mai 2001 (ON 27) gab das *Fürstliche Obergericht* mit Urteil vom 29. November 2001 (ON 34) Folge. Das Klagebegehren wurde abgewiesen. Der Kläger wurde zu näher bestimmtem Kostenersatz verpflichtet.

6.

In *tatsächlicher Hinsicht* nahm das Fürstliche Obergericht ergänzend Beweis auf (ON 32, S.2 f.; ON 34, S.11, vor Ziff.1): durch den Handelsregisterauszug betreffend die S. AG (Beilage V), die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages vom 9. Mai 1996 (Beilage C), den Darlehensvertrag vom 16. April 1996 (Beilage A), den Mietvertrag vom 28. Juni/3. Juli 1996 (Beilage A 2), den Objekt-Verwalter-Vertrag vom 29. Mai 1996 (Beilage F), die Abtretungsvereinbarung vom 18./25. August 1998 (Beilage U), die Kontounterlagen (Beilage 13) und die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 9. Februar 2001 (Beilage A 9), Aufgrund dieser Urkunden präziserte das Fürstliche Obergericht die wiedergegebenen erstgerichtlichen Feststellungen unter entscheidungswesentlichen Gesichtspunkten. Darauf wird, soweit im Revisionsverfahren von Belang, zurückzukommen sein. Im Übrigen hatte es bei den wiedergegebenen erstgerichtlichen Feststellungen sein Bewenden. Soweit der Beklagte das erstgerichtliche Urteil unter dem Berufungsgrund der *unrichtigen Tatsachenfeststellungen* bekämpft hatte, erachtete das Fürstliche Obergericht die Rügen für nicht berechtigt oder für nicht erheblich (ON 34, S. 11 ff., Ziff.1). Gleiches galt, soweit der Beklagte das erstgerichtliche Urteil unter dem Berufungsgrund der *Mangelhaftigkeit des Verfahrens* bekämpft (ON 34, S.15 Ziff.2) oder *neues Vorbringen* erstattet hatte (ON 34, S.23, Ziff.4).

7.

In *rechtlicher Hinsicht* dagegen erachtete das Fürstliche Obergericht die Berufung des Beklagten für berechtigt:

7.1.

Einleitend hielt das Fürstliche Obergericht fest, dass sich das Rechtsverhältnis aus dem Kaufvertrag nach deutschem Recht beurteile (Art.40 und 46 IPRG).

7.2.

Im Sinn der (im Berufungsurteil kurz zusammengefassten) Grundsätze der Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs prüfte das Fürstliche Obergericht zunächst, ob G.P. [REDACTED] durch die behaupteten Pflichtverletzungen des Beklagten einen unmittelbaren Schaden erlitten habe oder ob er nur mittelbar geschädigt worden sei. Dabei erkannte es, dass sich sämtliche Rechtsgründe, auf die sich der Kläger stütze, auf einen *unmittelbaren Schaden* beziehen würden. Beim geltend gemachten Schadenersatzanspruch handle es sich um eine vertragliche Haftung. Die Frage der Deliktshaftung (Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinn von 5. 159 StGB) brauche nicht geprüft zu werden. Denn das Organ einer Verbandsperson hafte gegenüber einem unmittelbar geschädigten Gläubiger nach vertragsrechtlichen Grundsätzen, obwohl zwischen den beiden an sich keine vertragliche Grundlage bestehe.

7.3.

Hinsichtlich des unterlassenen Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens werde zwischen Alt- und Neugläubigern unterschieden. Im Sinn dieser Unterscheidung sei der Kläger Neugläubiger. Denn im Zeitpunkt, da der gegenständliche Kaufvertrag beurkundet worden sei (9. Mai 1996), habe die S. [REDACTED] AG über hinreichendes Kapital (DEM 38'729.90) verfügt. Wenn sie den Kaufpreis nicht hätte aufbringen können, ohne Kredite aufzunehmen, dann bedeute dies nicht, dass sie den Kaufver-

trag nicht hätte abschliessen dürfen. Der Beklagte als Organ der S■■■■ AG habe in jenem Zeitpunkt jedenfalls davon ausgehen dürfen, dass die S■■■■ AG nach Gewährung des Darlehens und der Zahlung des Kaufpreises durch diese Darlehensaufnahme der Rückzahlungsverpflichtung durch die zu erwartenden Mietzinseinnahmen (zwischen monatlich DEM 33'333.00 und DEM 41'666.00) nachkommen könne.

7.4.

Nach Abschluss des gegenständlichen Kaufvertrags sei die S■■■■ AG keine weiteren Verpflichtungen mehr eingegangen. Weder der Kläger noch G.P■■■■ hätten als Neugläubiger Forderungen erworben. Deshalb sei nicht zu beurteilen, ob nach diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Konkurseröffnung hätte gestellt werden müssen. Ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Vertrags werde nicht geltend gemacht. Dass andere Schadenersatzansprüche bestanden und vor der Demission des Beklagten als Verwaltungsrat geltend gemacht wurden, sei nicht behauptet worden. Soweit erst jetzt behauptet werde, dass der Beklagte Kontrollpflichten verletzt habe, würde dies einen eigenen Schadenersatzanspruch entstehen lassen; dieser Schadenersatzanspruch würde jedoch keine Verpflichtung zum Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens auslösen, da er noch nicht feststehe. Auch nach Abschluss des Kaufvertrags habe die S■■■■ AG über Vermögen in Form von Mietzinseinnahmen von monatlich durchschnittlich DEM 37'500.00 verfügt, soY dass genügend Eigenkapital vorhanden gewesen sei, um den Honoraranspruch von G.P■■■■ zu decken.

7.5.

Soweit das Fürstliche Landgericht annehme, dass der Beklagte (unabhängig von seiner allfälligen Verantwortlichkeit) die persönliche Zahlungsverpflichtung übernommen habe, treffe diese Annahme nicht zu. Zur Zahlung des Honorars sei primär die S■■■■ AG verpflichtet gewesen, und nicht der Beklagte.

Der Hinweis auf eine Vertragsverletzung durch die S**** AG bzw. den Beklagten könne nur so verstanden werden, dass der entsprechenden Verpflichtung nicht nachgekommen wurde. Ein Schadenersatzanspruch von G.P. [REDACTED] werde ohnehin nicht geltend gemacht. Für die weitere Annahme, der Beklagte habe in Kauf genommen, dass das Honorar von G.P. [REDACTED] nicht bezahlt wird, beständen keine konkreten Anhaltspunkte. Im Zeitpunkt der Rechnungsstellung sei ausreichend Deckungskapital vorhanden gewesen. Der Umstand, dass das Honorar nicht bezahlt worden sei, lasse nicht auf eine Absicht schliessen, zumal der Beklagte nicht davon habe ausgehen können, dass K.P. [REDACTED] das Honorar nicht bezahle.

7.6.

In der Folge prüfte das Fürstliche Obergericht, ob der Beklagte allenfalls eine Überwachungs- und Kontrollpflicht verletzt, also nicht dafür Sorge getragen habe, dass das Eigenkapital der Gesellschaft erhalten bleibt und, gegebenenfalls, ob deshalb dem Kläger oder G.P. [REDACTED] ein Schaden entstanden sei. Unter Hinweis auf die von der Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs entwickelten Massstäbe zur gebotenen Sorgfalt von Organen einer Gesellschaft stellte das Fürstliche Obergericht fest, dass der Beklagte nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens das Eigenkapital nicht zweckwidrig verwendet habe. Dies sei auch gar nicht behauptet worden. Zwar habe der Beklagte nicht sichergestellt, dass die Finanzierung des Kaufpreises gewährleistet sei. Er habe K.P. [REDACTED] nicht kontrolliert und namentlich nicht überprüft, ob dieser seiner Verpflichtung aus dem Verwaltungsvertrag (hinsichtlich des erworbenen Objekts) nachgekommen sei. Vielmehr vertraute er K.P. [REDACTED], wobei keine Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten, dass dieser seinen Verpflichtungen aus dem Verwaltungsrat nicht nachkomme. Sowohl er als auch der Kläger hätten von K.P. [REDACTED] den Eindruck eines seriösen Partners gewonnen. Ohne konkrete Anhaltspunkte habe keine Verpflichtung

des Beklagten bestanden, die Geschäftsführung von K.P. [REDACTED] näher zu überprüfen. Dass K.P. [REDACTED] die Geschäfte nicht ordnungsgemäss geführt habe, habe sich weder im Beweisverfahren ergeben noch sei solches konkret behauptet worden. Dem Kläger seien die Mietzinseinnahmen ohnehin nicht zugestanden, so dass er aus dem Umstand, dass ihm diese in Höhe von "mehr als DEM 200'000.00") nicht überwiesen wurden, keinen Schadenersatzanspruch geltend machen könne. Mangelhafte Geschäftsführung wäre K.P. [REDACTED] dann vorzuwerfen, wenn er die Mietzinse nicht zur Abdeckung des Kaufpreises verwendet hätte. Daraus könnte der Kläger allerdings nur dann Schadenersatzansprüche ableiten, wenn dies zum berechtigten Vertragsrücktritt, geführt hätte, was jedoch in Abrede gestellt werde, oder wenn der Beklagte die Auflösung der S. [REDACTED] AG zu verantworten hätte, was indes nicht behauptet worden sei. Ebenso wenig sei behauptet worden, dass der Beklagte während seiner Funktion als Verwaltungsrat erfahren habe, dass eine Finanzierung des Kaufpreises nicht möglich sei und deshalb die Liegenschaft nicht erworben werden könne. Auszugehen sei deshalb davon, dass K.P. [REDACTED] am 1. Juni 1996 die Liegenschaft bezogen und ab diesem Zeitpunkt Mietzinse kassiert habe. Der Beklagte habe über keine Anhaltspunkte dafür verfügt, dass K.P. [REDACTED] die kassierten Mietzinse nicht für die Zahlung des Kaufpreises verwende. Bis Dezember 1996 seien denn auch Kaufpreistraten von insgesamt DEM 106'000.00 entrichtet worden. Die Mietzinszahlungen seien erst auf den 10. Januar 1997 eingestellt worden. Welche Vorkehren der Beklagte zu diesem Zeitpunkt (rund drei Monate vor seiner Demissionierung) hätte treffen können und müssen, sei nicht behauptet worden, weshalb eine Verletzung der Sorgfaltspflicht des Beklagten nicht nachgewiesen sei.

7.7.

Weitere rechtliche Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts - zur Abtretbarkeit des Anspruchs von G.P. [REDACTED], zur Ein-

klagbarkeit von Notariatskosten oder zum Forderungsübergang als Folge des vom Kläger bezahlten Betrags von DEM 8'000.00 an das Honorar von G.P. [REDACTED] (ON 34, S.22 f., Ziff.3.5) - waren im Revisionsverfahren nicht mehr wesentlich.

8.

Mit *Revision* vom 21. Januar 2002 (ON 35) beantragte der Kläger, das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 29. November 2001 (ON 34) dahin gehend abzuändern, dass dem Klagebegehren vollinhaltlich und kostenpflichtig Folge gegeben wird; in eventu: das angefochtene Urteil aufzuheben und die Rechtssache zu neuer Verhandlung und Entscheidung "an die I. Instanz" zurückzuverweisen. Hinzu kamen Anträge auf Kostenersatz. In seiner *Revisionsbeantwortung* vom 30. April 2002 (ON 44) beantragte der Beklagte, der Revision keine Folge zu geben, das angefochtene Urteil zu bestätigen und den Kläger zum Kostenersatz zu verpflichten.

Entscheidungsgründe:

9.

Die Revision ist zulässig (§ 3 Abs.3 GOG, § 471 Abs.1 ZPO); sie wurde frist- und formgerecht erhoben (§ 222, 225 und 474 f. ZPO; Art.1 der Verordnung vom 13. Oktober 1987 über die Gerichtsferien [LR 271.011]; ON 34 [Empfangsschein], ON 35 [Postaufgabevermerk]). Gleiches gilt für die Revisionsbeantwortung (§ 476 Abs.2 ZPO; ON 43 [Empfangsschein], ON 44 [Eingangsvermerk]). Auf die Revision und ihre Beantwortung war daher einzutreten.

10.

Als *Revisionsgrund* nannte der Kläger (als Revisionswerber) unrichtige rechtliche Beurteilung und brachte hierzu im Wesentlichen Folgendes vor:

10.1.

Aufgrund erstgerichtlicher Feststellungen, auf deren Zitate in der Revisionschrift verwiesen werden kann (ON 35, S.2 bis 4), stehe die Haftung des Beklagten "ausser Frage": einerseits wegen Verstosses gegen das Schutzgesetz von 159 StGB, andererseits wegen Verletzung der Verpflichtungen eines Verwaltungsrats nach Art.161 ff., insbesondere Art.209 PGR (in der damals geltenden Fassung). Der Beklagte hätte sich stets gewissenhaft davon überzeugen müssen, dass das Gesellschaftskapital vollständig vorhanden ist und zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen zur Verfügung steht. Er hätte zum Zweck der Konkurseröffnung das Gericht benachrichtigen müssen, falls die Forderungen der Gläubiger nicht mehr durch die Aktiven einschliesslich allfälliger hinreichender Nachschusspflichten gedeckt gewesen wären.

10.2.

Der Beklagte habe billigend in Kauf genommen, das G.P. [REDACTED] für seine Bemühungen nicht entlohnt werde. Er hätte für die Sicherstellung dieser Kosten sorgen müssen.

10.3.

Ebenso wenig habe der Beklagte sichergestellt, dass die Finanzierung des Kaufpreises gewährleistet war, und gänzlich unterlassen, K.P. [REDACTED] im Zusammenhang mit dem Verwaltungsvertrag zu kontrollieren. Er habe nicht dafür gesorgt, dass die Mietzinszahlungen K.P. [REDACTED] entzogen und zumindest bis zur Zahlung des Kaufpreises sichergestellt würden. Hätte er dies getan, so wäre dem Kläger nicht noch ein Schaden wegen entgangener Mietzinse entstanden.

10.4.

Aufgrund der im Berufungsverfahren vorgelegten Urkunden stehe fest, dass dem Kläger aus dem gegenständlichen Kaufgeschäft ein Schaden von insgesamt DEM 1'572'251.40 entstanden sei. Der Anspruch auf Ersatz dieses Schadens betreffe die S■■■■ AG und den für diese handelnden K.P■■■■. Letztlich hafte auch der Beklagte als ehemaliger Verwaltungsrat dafür.

10.5.

Der Beklagte habe als Verwaltungsrat beim gegenständlichen Kaufgeschäft grob fahrlässig gehandelt. Das Verhalten von K.P■■■■ sei ihm zur Gänze anzurechnen. Diesem habe der Beklagte umfassende und uneingeschränkte Vollmacht erteilt, ohne sich darüber zu informieren, wie dieser sie verwende.

10.6.

Nach den erstgerichtlichen Feststellungen hätte der Beklagte den Kaufvertrag niemals abschliessen dürfen, weil die Finanzierung nicht gesichert gewesen sei.

10.7.

In der Folge zitierte der Kläger Art.218 und 209 PGR (in der damals geltenden Fassung). Hierzu und zur Haftung des Beklagten wegen Vertragsverletzung wiederholte der Kläger nahezu wörtlich die erstgerichtliche rechtliche Beurteilung (ON 35, S. 5.5 unten ff., gegenüber ON 2'6, S.18 f.). Anschliessend (ON 35, 5.7 f.) wiederholte der Kläger zum Teil bisheriges Vorbringen; zum Teil variierte er die zuvor wiedergegebene erstgerichtliche rechtliche Beurteilung: je ohne substanziell Neues beizufügen.

11.

Der *Beklagte widersetzte* sich diesem Vorbringen. Im Wesentlichen bestätigte und ergänzte er die Erwägungen des Fürstli-

chen Obergerichts; dies wurde, soweit angezeigt, bei der Beurteilung der Revision berücksichtigt.

12,

Hierzu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

13.

Soweit der Kläger auszugsweise *erstgerichtliche* Feststellungen wiederholte, mit dem Befund, dass aufgrund dieser Feststellungen "die Haftung des Beklagten ausser Frage" steht (ON 35, S.2 bis 4), legte er nicht dar, inwiefern die hier allein interessierende rechtliche Beurteilung des *Fürstlichen Obergerichts* unrichtig sein soll. Ebenso wenig tat er dies, soweit er die *erstgerichtliche* rechtliche Beurteilung wiedergab, ohne sich mit der hier allein interessierenden rechtlichen Beurteilung des *Fürstlichen Obergerichts* auseinander zusetzen und zu begründen, inwiefern *diese* unrichtig sein soll. Bereits an dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass das *Fürstliche Obergericht* die *erstgerichtlichen* Feststellungen zwar bestätigt, ergänzend jedoch weitere Beweise aufgenommen und den Sachverhalt unter entscheidungswesentlichen Gesichtspunkten präzisiert hat (vorstehende Ziff.6).

14.

Einen *ersten* Gesichtspunkt für die gerügte unrichtige rechtliche Beurteilung erblickte der Kläger in einer dem Beklagten anzulastenden *Konkursverschleppung* (ON 35, S.4 und 6).

14.1.

Im Sinn der Rechtsprechung des *Fürstlichen Obersten Gerichtshofs* (Urteil vom 10. Januar 2001 zu 3C 00069/96, veröffent-

licht in: LES 2001/1, S.41 ff., bes. S.56 unten f.) *differenzierte* das Fürstliche Obergericht in diesem Zusammenhang zutreffend zwischen *Alt- und Neugläubigern*.

14.2.

Altgläubiger sind Gläubiger, die ihre Forderung vor dem Zeitpunkt erworben haben, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens pflichtgemäss hätte gestellt werden müssen. Der durch eine Konkursverschleppung einem Altgläubiger unmittelbar zugefügte Schaden besteht im Betrag, den er bei rechtzeitigem Eröffnung des Konkursverfahrens über die tatsächlich erlangte Quote hinaus zugewiesen bekommen hätte. Der Quotenschaden entspricht also der Differenz zwischen der fiktiven Quote bei rechtzeitigem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens und der tatsächlich erzielten Quote (OGH im zitierten Urteil: LES 2001/1, 5.57 oben). Unter diesem Gesichtspunkt stellte das Fürstliche Obergericht (präzisierend zu den erstgerichtlichen Feststellungen) fest, dass die S. [REDACTED] AG im Zeitpunkt, als der gegenständliche Kaufvertrag genehmigt wurde, noch über ausreichendes Kapital (DEM 38'729.90) verfügte. Ferner (wiederum präzisierend zu den erstgerichtlichen Feststellungen) stellte es fest, dass der Beklagte als Organ der S. [REDACTED] AG zum damaligen Zeitpunkt davon ausgehen durfte, dass die S. [REDACTED] AG nach Gewährung des Darlehens des Kaufpreises durch die (zuvor erörterte) Darlehensaufnahme der Rückzahlungsverpflichtung durch die zu erwartenden Mietzinseinnahmen (zwischen monatlich DEM 33'333.00 und DEM 41'466.00) nachkommen kann. Nach diesen Feststellungen handelt es sich bei G.P. [REDACTED], dessen Ansprüche der Kläger geltend macht, um einen Neugläubiger; denn im Zeitpunkt, in dem G.P. [REDACTED] die Forderung für die in Rechnung gestellte notarielle Beurkundung erwarb, hätte der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens noch nicht pflichtgemäss gestellt werden müssen.

14.3.

Neugläubiger sind Gläubiger, die ihre Forderungen nach dem Zeitpunkt erworben haben, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens pflichtgemäss hätte gestellt werden müssen. Sie wären deshalb gar nicht Gläubiger geworden, wenn das Organ der Gesellschaft seiner Pflicht, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zu stellen, nachgekommen wäre. Sie hätten mit der Gesellschaft keinen Vertrag geschlossen und (im vorliegenden Fall) die gegenständliche Dienstleistung nicht mehr erbracht. Ihr Schaden rührt daher, dass sie im Vertrauen auf die Liquidität der Gesellschaft und auf die Begleichung ihrer Forderung noch Geschäfte mit dieser Gesellschaft abwickelten. Ihr Schaden ist demnach der Vertrauensschaden. Er entspricht dem vereinbarten Entgelt, jedoch vermindert um den darin einkalkulierten Reingewinn, (OGH, zit. Urteil: LES 2001/1, S.57). In den untergerichtlichen Verfahren wurde indes weder behauptet noch festgestellt, dass G.P. [REDACTED] ein Vertrauensschaden in solchem Sinn entstanden ist und, gegebenenfalls, in welche Höhe.

14.4.

Unter dem Gesichtspunkt der Konkursverschleppung erwies sich die Rüge der unrichtigen rechtlichen Beurteilung demnach als *nicht berechtigt*: Das Revisionsvorbringen zielte ausschliesslich auf eine Haftung des Beklagten für unmittelbaren Schaden, der G.P. [REDACTED] als Altgläubiger entstanden sein soll. Altgläubiger war G.P. [REDACTED], wie untergerichtlich festgestellt, nicht. Inwiefern G.P. [REDACTED] als Neugläubiger wegen einer allfälligen Konkursverschleppung einen Vertrauensschaden erlitt und, gegebenenfalls, inwiefern der Beklagte hierfür hafte, war - mangels entsprechender Behauptungen und Feststellungen in den untergerichtlichen Verfahren im Revisionsverfahren nicht zu beurteilen.

15.

Einen *zweiten* Gesichtspunkt für die gerügte unrichtige rechtliche Beurteilung erblickte der Kläger darin, dass der Beklagte "billigend *in Kauf genommen* [habe], dass G.P. [REDACTED] für seine Bemühungen auftrags der S. [REDACTED] *nicht entlohnt* wird, sondern leer ausgeht" (ON 35, S.4, letzter Abschnitt).

15.1.

Das gleiche Vorbringen wurde bereits im *Berufungsverfahren* als *nicht begründet* beurteilt, weil tatsächlich hierfür keine konkreten Anhaltspunkte vorhanden seien. Die Tatsache, dass das Honorar von G.P. [REDACTED] nicht bezahlt wurde, lasse jedenfalls nicht auf eine Absicht des Beklagten schliessen, dass G.P. [REDACTED] nicht entlohnt werde. Der Beklagte habe nicht davon ausgehen können, dass K.P. [REDACTED] das Honorar nicht bezahle (ON 34, 5.20; vor 3.4).

15.2.

Welche *Absicht* der Beklagte hatte oder nicht hatte, beruht auf tatsächlicher Feststellung nach Massgabe der Beweiswürdigung. Das Fürstliche Obergericht konnte nicht nur keine konkreten Anhaltspunkte für die vom Kläger im Revisionsverfahren geltend gemachte Absicht des Beklagten feststellen. Es stellte im Gegenteil - negativ - fest, dass sich eine derartige Absicht nicht feststellen lasse.

15.3,

Der zweite Gesichtspunkt, in welchem der Kläger eine unrichtige rechtliche Beurteilung erblickte erwies sich als Kritik an untergerichtlichen Feststellungen. Darauf war im Revisionsverfahren nicht näher einzugehen (stellvertretend: Hans W. FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts [2. A. Wien 1990] 5.945 f., Rz.1901 f.; Erich KODEK in: Walter H. Rechberger [Hrsg.] Kommentar zur ZPO [2. A. Wien/New York 2000] Rz.1 zu 503 ÖZPO).

16.

Einen dritten Gesichtspunkt für die gerügte unrichtige rechtliche Beurteilung erblickte der Kläger darin, dass der Beklagte seine Verpflichtungen als Verwaltungsrat der S■■■■ AG in näher bestimmtem Sinn verletzt habe (ON 35, S.5 und 7 f.).

16.1.

Nach Art.182 PGR hat die Verwaltung für die Erhaltung des Grundkapitals sowie für die Sicherstellung und den Erfolg des Unternehmens im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten und der dazu gebotenen Möglichkeiten besorgt zu sein (Abs.1). Sie hat das Unternehmen der Verbandsperson mit Sorgfalt zu leiten und zu fördern und haftet für die Beobachtung der Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung (Abs.2). Wird die faktische Geschäftsführung anderen Personen überlassen, so trifft die Verwaltung eine Überwachungspflicht insoweit, als sie sich über die Geschäftsführung laufend zu informieren, Berichte einzuholen und in zweifelhaften Fällen, ergänzende Auskünfte zu verlangen und Unklarheiten auszuräumen hat. Der Schutzzweck der Verantwortlichkeit von Verbandsorganen liegt vor allem darin, für eine redliche Gebarung im Geschäftsverkehr Sorge zu tragen und damit auch den zweckwidrigen Abfluss der einer Verbandsperson zugekommenen Geldmittel hintan zu halten (OGH, Urteil vom 1. Oktober 1998 zu 6 C 00417/94, veröffentlicht in: LES 1999/2, 5.110 ff., bes. S.117 [mit Hinweisen] und 118).

16.2.

Bei der rechtlichen Beurteilung, ob der Beklagte seine Überwachungs- und Kontrollpflicht verletzt habe, ist das Fürstliche Obergericht. zutreffend von der wiedergegebenen Bestimmung im Sinn der erwähnten Rechtsprechung ausgegangen. Soweit der Kläger seine Rüge der unrichtigen Beurteilung mit allgemeinen Vorwürfen an den Beklagten begründete, übergang er entschei-

dungswesentliche Präzisierungen des Fürstlichen Obergerichts zu den erstgerichtlichen Feststellungen (vorstehende Ziff.6).

16.3.

So wies der Kläger, ganz allgemein, darauf hin, dass das Verbandsorgan den zweckwidrigen Abfluss der einer Verbandsperson zukommenden Geldmittel hintan zu halten habe (ON 35, S.7 unten); das Fürstliche Obergericht hatte jedoch ausdrücklich festgestellt, das Beweisverfahren habe nicht ergeben, dass der Beklagte das Eigenkapital zweckwidrig verwendet habe (ON 34, S.21). Ferner warf der Kläger dem Beklagten vor, er hätte K.P. [REDACTED] nicht vertrauen dürfen (ON 35, S.8); das Fürstliche Obergericht hatte jedoch ausdrücklich festgestellt, es hätten keine Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass K.P. [REDACTED] seinen Verpflichtungen aus dem Verwaltungsvertrag nicht nachkomme; sowohl der Beklagte als auch der Kläger hätten den Eindruck gewonnen, bei K.P. [REDACTED] handle es sich um einen seriösen Partner, so dass ohne konkrete Anhaltspunkte keine Verpflichtung des Beklagten bestand, die Geschäftsführung von K.P. [REDACTED] näher zu prüfen (ON 34, S.21). Schliesslich behauptete der Kläger, es liege "auf der Hand", dass K.P. [REDACTED] die Geschäfte nicht ordnungsgemäss führte; das Fürstliche Obergericht hatte jedoch ausdrücklich festgestellt, das Beweisverfahren habe nicht ergeben, dass K.P. [REDACTED] die Geschäfte nicht ordnungsgemäss geführt habe; dies sei auch nicht konkret behauptet worden (ON 34, S.21).

16.4.

Aufgrund der Feststellungen im angefochtenen Urteil hätte es konkreter Umstände bedurft, weshalb der Beklagte *dennoch* (rund drei Monate vor seiner Demissionierung als Verwaltungsrat) besondere Vorkehren hätte treffen können und müssen, um seinen Überwachungs- und Kontrollpflichten nachzukommen. Welche dies sein sollten, wurde nach den Feststellungen des Fürstlichen Obergerichts nicht behauptet.

16.5.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Pflichtverletzungen des Beklagten als Verwaltungsrat erwies sich die Rüge der unrichtigen rechtlichen Beurteilung demnach als *nicht berechtigt*.

17.

Insgesamt erwies sich das allgemein gehaltene, in Wiederholungen variierte und in wesentlichen Teilen an den vom Fürstlichen Obergericht aufgrund eigener Beweisaufnahme präzisier- ten Feststellungen vorbeizielende Revisionsvorbringen als nicht geeignet, die sorgfältig und fallspezifisch begründete rechtliche Beurteilung des Fürstlichen Obergerichts unrichtig erscheinen zu lassen. Der Revision war demnach *keine Folge* zu geben.

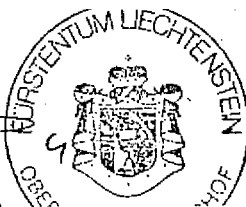
18.

Der *Kostenspruch* stützt sich auf s 41 und 50 ZPO. Das Kostenverzeichnis des Beklagten war insofern zu berichtigen, als darin eine Eingabengebühr und die ganze Entscheidungsgebühr aufgeführt wurden. Denn die Eingabengebühr ist von der *ein-schreitenden Partei* (hier: vom Kläger als Revisionswerber), die Entscheidungsgebühr ist von beiden Parteien je *zur Hälfte* zu entrichten (Art.8 Abs.1 Bst.a und b, Art.17• Abs.1 Bst.d und Abs.2 sowie Art.19 Abs.1 Bst.d, Abs.2 und 5 GebG).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof

Vaduz, 25. Juli 2002

Der Präsident:



Der Schriftführer:

Kaufmann